

# SVW-Jugendordnung

## Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die allgemeinen und besonderen Belange der SVW-Jugend unter Beachtung der Satzung und der übrigen Ordnung.

## SVW-Jugend

Die SVW-Jugend im Sinne dieser Ordnung ist die Gemeinschaft aller jugendlichen SVW-Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, entspricht SVW-Satzung § 4.2 und 4.3.

## Zielsetzung

Die SVW-Jugend will durch eigene Initiative mitarbeiten, mitbestimmen und Mitverantwortung tragen.

### Insbesondere durch

- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten entsprechend der SVW-Satzung.
- Wahrnehmung kultureller Belange.
- Pflege der Gemeinschaft und jugendgemäßen Geselligkeit.
- Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Jugendlichen, zu den Schulen, zu anderen Jugendorganisationen, zum Kreisjugendring und zu den Organen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe.

### Organe der SVW-Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- der SVW-Jugendausschuss

### **Aufgaben der SVW-Jugendversammlung**

- Entgegennahme des Berichtes des SVW-Jugendleiters
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des SVW-Jugendleiters (alle zwei Jahre)
- Wahl der sonstigen Mitglieder des SVW-Jugendausschusses
- Erarbeitung von Vorschlägen für die Änderung der SVW-Jugendordnung
- Erarbeitung von Empfehlungen an den SVW-Jugendausschuss hinsichtlich des Sportbetriebes und der Freizeitgestaltung

### **Mitglieder der SVW-Jugendversammlung**

Der SVW-Jugendversammlung gehören alle Mitglieder an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie tritt mindestens einmal jährlich – vor der Mitgliederversammlung des SVW (-Hauptvereins) – zusammen und wird vom SVW-Jugendleiter, im Verhinderungsfalle von einem Mitglied des SVW-Vorstandes einberufen. Für die ordnungsgemäße Einberufung gilt das gleiche wie für die Mitgliederversammlung der Abteilungen.

### **Der SVW-Jugendausschuss**

#### Der SVW-Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

- dem SVW-Jugendleiter, der gleichzeitig Vorsitzender des Ausschusses ist,
- zwei Jugendsprechern (ein männlich, ein weiblich),
- dem Kassenwart, der den Jugendetat, für Belange der Jugend außerhalb der Abteilungen, verwaltet,
- dem Pressewart,
- zwei Beisitzern aus den Reihen der Jugendleiter der Abteilungen.

Während der SVW-Jugendleiter zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, dürfen die Ausschussmitglieder b) mit d) zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Alter von e) richtet sich nach den Abteilungsordnungen.

### **Aufgaben des SVW-Jugendausschusses**

- Entgegennahme des Berichtes des Vereinsjugendleiters
- Förderung der Zusammenarbeit aller Abteilungen im Jugendbereich
- Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Unternehmungen im sportlichen und übersportlichen Bereich
- Erarbeitung von Empfehlungen an den SVW-Vorstand in allen Belangen der SVW-Jugend.

### **Der SVW-Jugendleiter**

wird von der SVW-Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Er ist Mitglied des SVW-Vorstandes. Im Verhinderungsfalle wird er von einem Mitglied des SVW-Vorstandes vertreten.

### **Änderung der SVW-Jugendordnung**

Änderung der SVW-Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des SVW-Ausschusses.

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vorstandes des SVW vom 12.04.94 in Kraft.

## Jugendraumrichtlinie

Der Jugendraum steht vorzugsweise der SVW-Jugend zur Verfügung. Er soll Treffpunkt für die Vereinsjugend sein und kann von den Jugendlichen aller Abteilungen genutzt werden.

Der Jugendraum darf nur geöffnet werden, wenn ein Verantwortlicher anwesend ist. Der Verantwortliche muss eine entsprechende Legitimation besitzen. Er allein darf den Schlüssel für den Jugendraum in Empfang nehmen.

Der Jugendraum wird an jedem Abend spätestens um 24:00 Uhr geschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Sportleiter.

Um Überschneidungen zu vermeiden, sollen die Belegungen des Jugendraumes frühzeitig dem SVW-Sportleiter gemeldet werden.

Im Jugendraum herrscht grundsätzlich Alkohol- und Rauchverbot!

Die Besucher sind verpflichtet, den Jugendraum ordentlich zu hinterlassen, d. h. insbesondere aufzuräumen, abzuschließen und das Licht zu löschen. Der Verantwortliche muss dies kontrollieren und eventuelle Schäden beim SVW-Sportleiter melden.

Besucher, die gegen die Jugendraumrichtlinie verstoßen, können zeitweise oder ständig Hausverbot erhalten. Darüber entscheidet der SVW-Vorstand auf Vorschlag des SVW-Sportleiters.